

Überarbeitete AEC Satzung

[Fassung zur Vorlage bei der AEC Generalversammlung am 6. November 2021]

SATZUNG

NAME – SITZ – DAUER – ZIELE

Artikel 1

1.1 Der Name des Verbandes lautet:

"Association Européenne des Conservatoires, Académies de Musique et Musikhochschulen", abgekürzt "AEC".

1.2 In allen Handlungen, Rechnungen, Ankündigungen, Mitteilungen, Veröffentlichungen und anderen Dokumenten, die vom Verband herausgegeben werden, ist der Name unmittelbar vor oder nach dem die Worte "Internationaler gemeinnütziger Verein" oder das Akronym "AISBL" und die Adresse des Sitzes des Vereins anzugeben.

1.3 Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Region Brüssel-Hauptstadt.

1.4 Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an einen anderen Ort in Belgien verlegt werden, sofern ein solcher Umzug keine Änderung der Sprache der Satzung nach den in Belgien geltenden Sprachenregeln erfordert. Diese Verlegung wird in den Anhängen des belgischen Amtsblatts veröffentlicht.

Wird der Hauptsitz in eine andere Region verlegt, kann das Verwaltungsorgan die Satzung ändern.

Wenn aufgrund der Sitzverlegung die Sprache der Satzung geändert werden muss, ist nur die Generalversammlung befugt, diesen Beschluss unter Beachtung der für die Änderung der Satzung vorgeschriebenen Regeln zu fassen.

1.5 Durch Beschluss des Verwaltungsorgans können in Belgien oder im Ausland Verwaltungsstellen eingerichtet werden.

1.6 Das Fortbestehen des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt. Er kann jederzeit aufgelöst werden.

ZIELE, AUFGABEN UND AKTIVITÄTEN DES VERBANDES

Artikel 2

2.1. Ziele und Aufgaben des Verbandes werden in einem Strategieplan aufgeführt, der von der Generalversammlung der AEC verabschiedet wird:

2.2 Die wichtigsten Aktivitäten der AEC umfassen die im Folgenden aufgelisteten Bereiche:

- Die AEC vertritt und fördert die Interessen des Bereiches höhere Musikbildung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch Interessenvertretung und Lobby-Arbeit.
- Die AEC stellt Verbindungen her zwischen ihren Mitgliedsinstitutionen und anderen Organisationen und Einzelpersonen in Europa und der ganzen Welt, die

in relevanten Bereichen aktiv sind, mit dem Ziel, die europäische höhere Musikbildung zu fördern.

- Die AEC unterstützt ihre Mitglieder, indem sie sich mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und Prioritäten auseinandersetzt und gleichzeitig qualifizierte Beratung erteilt, die dabei helfen soll, diese Prioritäten im Sinne eines Fortschritts der europäischen höheren Musikbildung als Ganzes zu konkretisieren.
- Die AEC bietet regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, Treffen, Plattformen und Seminare zur Verstärkung des Networking durch den Austausch von Erfahrungen, Ideen und bewährter Praxis zwischen Mitgliedsinstitutionen
- Die AEC leitet / koordiniert/ partizipiert an ausgewählten relevanten Kooperationsprojekten für höhere Musikbildung gemeinsam mit Mitgliedsinstitutionen bzw. externen Partnern
- Die AEC tritt als Archiv für die Implementierung des Bologna-Prozesses auf, indem sie Veröffentlichungen, Arbeitsgruppenprotokolle und anderes in diesem Sinne relevantes Material umfassend dokumentiert.

Der Verband kann Kredite in jeglicher Form gewähren, Spenden tätigen, Institutionen, Verbände, Partnerstiftungen oder ausgewählte Gesellschaften oder Rechtsträger subventionieren, sofern gewährleistet ist, dass diese Handlungen einen gemeinnützigen Zweck erfüllen.

Er kann alle Aktivitäten unternehmen, die sich direkt oder indirekt auf seine Zielsetzung beziehen. Insbesondere kann er jede Aktivität unterstützen und sich an dieser beteiligen, die seinen Zielen ähnelt oder deren Förderung ermöglicht; so kann sich der Verband mit anderen Institutionen, Verbänden, Stiftungen oder Gesellschaften zusammenschließen, um für eines der Ziele tätig zu werden, das mit denen von ihr selbst gesetzten vereinbar ist.

Jede Änderung der Zielsetzung des Verbandes und/oder der Tätigkeiten, die ihre Zielsetzung bilden, muss vom König genehmigt werden.

MITGLIEDER DES VERBANDES

Artikel 3

- 3.1 Der Verband kann sich aus **aktiven Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern** und **angeschlossenen Mitgliedern** (Affiliates) zusammensetzen. Immer wenn innerhalb dieser Satzung der Begriff Mitglied bzw. Mitglieder verwendet wird, sind sowohl aktive wie auch assoziierte Mitglieder gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.
- 3.2 Zugang zu einer aktiven Mitgliedschaft haben, auf entsprechenden Antrag, alle Konservatorien, Akademien oder Musikuniversitäten, Musikhochschulen oder andere gleichwertige Institutionen innerhalb der European Higher Education Area (EHEA) sowie in Ländern, die für erhöhte Kooperation unter der European Neighbourhood Policy (ENP) vorgesehen sind, an denen berufsorientierte und professionelle Curricula für die Ausbildung von Studierenden für den Musikberuf entwickelt, verwaltet und ausgeführt werden. Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist, dass die Institution an der Durchführung eines oder mehrerer Studiengänge beteiligt ist, die über Niveau 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) liegen.

3.3 Die assoziierte Mitgliedschaft (im Folgenden als AM bezeichnet) ist in verschiedenen Kategorien und auf entsprechenden Antrag für folgende Institutionen möglich:

AM 1 Institutionen *außerhalb* des EHEA/EHR und Länder der ENP gemäß o.g. Artikel 3.2, die das gleiche Ausbildungsniveau wie in o.g. Artikel 3.2 angegeben bieten.

AM 2 Musikbildungseinrichtungen im EHR und in den Ländern der ENP, die jedoch keine Ausbildungsprogramme über Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) anbieten. Die Antragsteller müssen zusammen mit dem Antrag nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse daran haben, Teil des AEC-Netzwerkes zu sein.

AM 3 Organisationen innerhalb und außerhalb des EHR und der Länder der ENP, mit Ausnahme der in Artikel 3.2 und 3.3 AM 1 und AM 2 genannten, die in umfassenderen Aspekten der Ausbildung für den Musikberuf tätig sind oder einen Bezug zu diesen haben.

3.4. Assoziierte Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen und zur Teilnahme an internen Debatten eingeladen werden. Assoziierte Mitglieder sind nicht berechtigt, an formalen Abstimmungsverfahren teilzunehmen oder Teil der Verwaltungsstruktur des Verbandes zu sein.

3.5 Institutionen, welche die Anforderung für eine aktive Mitgliedschaft erfüllen, können nicht als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder, die im Verlaufe ihrer Mitgliedschaft die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft nach Artikel 3.2 erwerben, werden ab Beginn des Kalenderjahres, welches auf das Jahr folgt, in dem zum ersten Mal die Voraussetzungen für den Erwerb einer aktiven Mitgliedschaft erfüllt waren, als aktives Mitglied geführt.

3.6 Das Konzil kann, jenseits einer aktiven oder assoziierten Mitgliedschaft, Verbände oder Netzwerke einladen, die nachweisen können, dass sie ein berechtigtes Interesse daran haben, als Affiliates Teil der AEC zu sein.

3.6. Das Konzil führt eine öffentlich zugängliche Liste mit Namen und Adressen der aktiven und assoziierten Mitglieder und der Affiliates.

ORGANE/GREMIEN DES VERBANDES

Artikel 4

4.1. Die Entscheidungsorgane des Verbandes sind die folgenden:

- Die Generalversammlung als richtungsweisendes Entscheidungsorgan des Verbands;
- Der Präsident, der normalerweise die Generalversammlung und das Konzil leitet;
- Das Konzil, welches als handelndes Organ des Verbands fungiert;
- Der Exekutivausschuss als ständiges Gremium des Konzils, dem der/die Präsident/in, die beiden VizepräsidentInnen, der/die Generalsekretär/in sowie der/die Geschäftsführende DirektorIn angehören.

Die Aufgaben und Pflichten der vorgenannten Organe/Gremien sind in den Artikeln 5 und 8 dieser Satzung näher beschrieben.

4.2. Zusätzlich zu den in 4.1 genannten Organen/Gremien kann die Generalversammlung beschließen, weitere Organe/Gremien einzurichten, um Gruppen mit gemeinsamen Interessen (z. B. StudentInnen, die assoziierten Mitglieder unter 3.3, AM 1 oder AM 2)

zusammenzubringen. Diese anderen Organe sind nicht befugt, formelle Entscheidungen zu treffen. Die Generalversammlung kann eine Frist für die Gültigkeit einer Autorisierung als zusätzliches Organ festlegen.

- 4.3. Gruppen, die als Organe/Gremien nach Artikel 4.2. eingerichtet wurden, haben das Recht, eine/n ihrer VertreterInnen als kooptiertes Konzilmitglied nach Artikel 7.7 zu bestellen, es sei denn, dies steht im Widerspruch zu anderen Bestimmungen dieser Satzung.
- 4.4. Für die Auswahl und Zusammensetzung der unter 4.2 genannten Organe/Gremien sowie für die Art und Weise, wie ihre Arbeitsprozesse organisiert sind und ihr Protokoll geführt wird, gelten dieselben Bestimmungen, die für die ordentlichen Gremien in dieser Satzung festgelegt sind.

GENERALVERSAMMLUNG DES VERBANDES

Artikel 5

- 5.1 Die Generalversammlung ist das richtungsweisende Organ des Verbandes.
- 5.2 Sofern und so oft wie es dem Konzil notwendig erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr sollen die Mitglieder zu einer Generalversammlung zusammentreten. Außerdem soll eine Generalversammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter klarer Darlegung der Gründe und des Zwecks verlangt wird. Die Generalversammlung findet jeweils an einem vom Konzil festgesetzten Ort statt.
- 5.3 Die Einberufung der Generalversammlung soll mindestens einen Monat im Voraus schriftlich an die jeweiligen Adressen gerichtet werden, wie sie in der unter Absatz 3.7 genannten Mitgliederliste geführt sind.
- 5.4 Der Generalversammlung obliegen innerhalb des Verbandes all jene Befugnisse, die dem Konzil kraft des Gesetzes bzw. der Verbandssatzung nicht zugeteilt sind. Dies betrifft insbesondere das Recht, den/die Präsidenten/in der AEC, die Vizepräsidenten, den/die GeneralsekretärIn und die Mitglieder des Konzils zu wählen, über die strategische Planung des Verbandes zu entscheiden, den Finanzbericht zu genehmigen und über die Mitgliedsbeiträge zu entscheiden.
- 5.5 Jedes Aktivmitglied ist dazu berechtigt, an einer Versammlung teilzunehmen, Redebeiträge zu halten, Anträge vorzubringen, sowie vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Die Mitglieder werden durch den/die LeiterIn der jeweiligen Institution oder durch eine/n offiziell von ihr bevollmächtigten Repräsentanten/in vertreten. Jedes Aktivmitglied sollte das Konzil im Voraus darüber informieren, durch welche Person die Institution bei der bevorstehenden Versammlung vertreten sein wird.
- 5.6 Aktivmitglieder, die selbst nicht an der Generalversammlung teilnehmen können, dürfen eine Vollmacht zur Wahrnehmung ihres Stimmrechts nur einem anderen Aktivmitglied des Verbandes erteilen. Kein Mitglied darf in mehr als drei Fällen gleichzeitig als Bevollmächtigter agieren.
- 5.7 Die Generalversammlung wird von dem/der PräsidentIn geleitet, in seiner/ihrer Abwesenheit von einem/r der VizepräsidentInnen.
- 5.8 Assoziierte Mitglieder sind dazu berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Ansprachen auf der Generalversammlung können assoziierte Mitglieder nur auf Einladung von Seiten des Konzils halten; sie haben kein Wahlrecht.
- 5.9 Die Generalversammlung fasst Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Dies ist unabhängig davon, wie viele aktive Mitglieder anwesend oder

vertreten sind, es sei denn, das Gesetz oder andere Satzungen stehen dem entgegen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.

- 5.10 BewerberInnen für einen Sitz im Konzil oder im Exekutivausschuss sind gewählt, wenn sie eine absolute Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen auf sich ziehen. Im Falle der Stimmengleichheit zweier KandidatInnen wird eine zweite Wahlrunde angesetzt. Führt auch diese zweite Runde zu Stimmengleichheit, wird die abschließende Entscheidung durch die amtsführenden Mitglieder des Konzils in gesonderter Abstimmung herbeigeführt.
- 5.11 In bestimmten, von der Generalversammlung per Mehrheitsbeschluss (siehe Artikel 5.9) klar definierten Fällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren (per E-Mail) oder in Telekonferenzen (online meetings) in Übereinstimmung mit den in Artikel 14.1 dieser Statuten festgelegten Regelungen getroffen werden. Auf Vorschlag des Konzils kann die Generalversammlung die Liste der Fälle, die auf Antrag durch Umlaufabstimmung oder Telekonferenz und durch Mehrheitsbeschluss gemäß Artikel 5.9 beschlossen werden können, aktualisieren. Personalangelegenheiten sind nicht Gegenstand einer Umlaufabstimmung oder Telekonferenz. Der Zeitraum zwischen der Ankündigung einer Abstimmung und dem letzten möglichen Abstimmungsdatum beträgt mindestens einen Monat.
- 5.12 Wenn die Abhaltung einer Generalversammlung als physische Zusammenkunft aus gerechtfertigten Gründen nicht möglich ist, kann die Generalversammlung auch in der Form einer Telekonferenz zusammenkommen. Dabei muss gewährleistet sein, dass Wahlverfahren und Beschlussfassungen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt werden.
- 5.13 Während der Generalversammlung sind jegliche Vorgänge protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll und der Bericht werden von einer vom Vorsitzenden ernannten Person erstellt, in der Regel einem Mitglied des AEC-Teams von Büroangestellten. Ein Entwurf des Protokolls oder des vorläufigen Protokolls wird dem Exekutivausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Dieses Protokoll wird in der gleichen oder nächsten Generalversammlung erstellt und von der/dem PräsidentIn der AEC und einem weiteren Vorstandsmitglied genehmigt und unterzeichnet.
- 5.14 Sobald das Protokoll genehmigt worden ist, wird es per Email-Anhang an alle aktiven und assoziierten Mitglieder der AEC geschickt und auf der Website des Verbandes veröffentlicht.

DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN UND DIE VIZEPRÄSIDENTINNEN

Artikel 6

- 6.1 Der Verband hat eine/n gewählte/n PräsidentIn, die/der normalerweise sowohl das Konzil als auch den Exekutivausschuss leitet. Neben dem/der PräsidentIn hat der Verband zwei VizepräsidentInnen.
- 6.2 Der/die PräsidentIn wird von der Generalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Konzils gewählt. Jede/r, der/die seit mindestens drei Jahren im AEC-Konzil tätig ist, kann als PräsidentIn kandidieren.
- 6.3 Der/die PräsidentIn leitet den Verband und fungiert als sein gesetzlicher Vertreter und sein öffentliches Gesicht nach außen wie nach innen. Im Falle der Verhinderung kann sie oder er

sich in diesen Funktionen durch einen der Vizepräsidenten oder wie in Artikel 8.7 beschrieben vertreten lassen.

- 6.4 Die Aufgaben des Präsidenten sind neben den an anderer Stelle in dieser Satzung genannten Aufgaben die folgenden:
- Sie/er beruft die Sitzungen der in den Artikeln 4, 5, 7 und 8 genannten Organe/Gremien ein und leitet sie;
 - Sie / er vertritt den Vorstand und das Konzil zwischen den Sitzungen;
 - Bei dringenden Beschlüssen, die tatsächlich der Zustimmung des Konzils bedürfen, ist es ihm/ihr gestattet, einen Beschluss des Konzils auf dem Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens auszuführen oder in besonders schweren und dringenden Fällen im Namen des Konzils zuzustimmen. In diesem Fall erstattet der/die PräsidentIn dem Konzil unverzüglich Bericht.
 - Sie oder er kann an den Sitzungen des AEC-Büros und den Sitzungen der AEC-Ausschüsse und AEC-Arbeitsgruppen teilnehmen. Es wird erwartet, dass die Teilnahme des/der PräsidentIn an solchen Sitzungen im Voraus den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe mitgeteilt wird.

DAS KONZIL DES VERBANDES

Artikel 7

- 7.1 Das Konzil des Verbandes (im Folgenden „Konzil“) besteht aus mindestens sechs und höchstens zwölf Konzilmitgliedern nebst einem Exekutivausschuss, das sich wiederum aus Mitgliedern mit speziellen zusätzlichen Verantwortlichkeiten zusammensetzt.
- 7.2 Ein unvollständiges Konzil bzw. ein unvollständiger Exekutivausschuss bleiben handlungsfähig, haben jedoch dafür zu sorgen, dass die fehlenden Gremienmitglieder so schnell wie möglich mittels Wahlen ersetzt werden.
- 7.3 Die Mitglieder des Konzils werden von der Generalversammlung aus den Reihen der RepräsentantInnen der aktiven Mitgliedsinstitutionen gewählt (siehe Artikel 5). Das Gleiche gilt für die Wahl von stimmberechtigten Exekutivmitgliedern, die aus dem Kreis der Konzilmitglieder gewählt werden. Kein Land kann innerhalb des Konzils durch mehr als ein Aktivmitglied vertreten werden. Entscheidend für die Zuordnung des/der Vertreters/in zu einem Land ist seine/ihre Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsinstitution zum Zeitpunkt der Wahl. Es wird ein regionales, geografisches und geschlechtsspezifisches Gleichgewicht der Mitglieder des Konzils angestrebt.
- 7.4 Die Mitglieder des Konzils sind für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Jedes Konzilsmitglied kann in der gleichen Funktion nur einmal, für eine weitere Amtsperiode mit der Dauer von drei Jahren wiedergewählt werden.
- 7.5 Ein Konzilsmitglied kann sein bzw. ihr Amt noch vor Beendigung einer dreijährigen Amtszeit niederlegen. In diesem Fall wird normalerweise von diesem Mitglied erwartet, dass er/sie seine/ihre Absicht rechtzeitig bekannt gibt, so dass Nominierungen für einen Ersatz noch vor der nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden können. Außerdem wird normalerweise von dem besagten Mitglied erwartet, dass er/sie sein/ihr Amt noch so lange ausübt, bis sein/ihr Ersatz gewählt worden ist.
- 7.6 Im außerordentlichen Fall, dass man der Ansicht ist, das Verhalten eines Konzilsmitglieds gebe Grund zur Entlassung, erfordert dies einen schriftlichen Antrag, der von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Generalversammlung unterstützt wird, und in dem die Gründe für den Antrag klar erläutert sind.

- 7.7 Zusätzlich zu den sechs bis zwölf durch die Generalversammlung gewählten Konzilsmitgliedern, und unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 4.2 der Satzung, kann das Konzil gelegentlich weitere Mitglieder kooptieren, die spezifische Interessengruppen repräsentieren (z.B. assoziierte Mitglieder, Lehrpersonal, Studierende etc.). Kooptierte Mitglieder, die bestimmte Interessengruppen vertreten, können in Absprache mit der zuständigen Interessengruppe innerhalb der AEC ernannt werden. Kooptierte Mitglieder bleiben so lange im Amt, wie es das Konzil für wünschenswert erachtet, aber kein kooptiertes einzelnes Mitglied kann länger als sechs aufeinander folgende Jahre sein/ihr Amt ausüben, und es können niemals mehr als drei kooptierte Mitglieder gleichzeitig im Amt sein. Die Meinungen der kooptierten Mitglieder werden gebührend berücksichtigt, aber diese nehmen nicht an den formellen Abstimmungen des Konzils teil.
- 7.8 Sowohl das Konzil als auch der Vorstand werden in der Regel vom Präsidenten des Verbandes geleitet, wie in Artikel 6 näher beschrieben.
- 7.9 Neben dem/der Präsidenten/ und zwei Vize-PräsidentInnen hat der Verband eine/n GeneralsekretärIn, der/die als SekretärIn und SchatzmeisterIn fungiert. Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Generalsekretär werden von der Generalversammlung aus der Mitte der Konzilsmitglieder gewählt, wie in Artikel 5.4 näher beschrieben.
- 7.10 Der Exekutivausschuss besteht aus dem/der PräsidentIn, zwei VizepräsidentInnen, dem/der Generalsekretärin und dem/der Geschäftsführenden Direktorin der AEC (siehe Artikel 8.10). Der/die Geschäftsführende DirektorIn bereitet die Sitzungen des Exekutivausschusses vor, hat aber kein Stimmrecht.
- 7.11 Mitglieder des Exekutivausschusses werden für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Exekutivausschusses kann für höchstens eine weitere Amtszeit von drei Jahren in dieselbe Position im Exekutivausschuss wiedergewählt werden.
- 7.12 Mitglieder des Konzils, die in ein Amt im Exekutivausschuss gewählt wurden, oder Mitglieder des Exekutivausschusses, die in ein anderes Amt in diesem Ausschuss gewählt wurden, können vorbehaltlich einer erfolgreichen Wiederwahl bis zu zwei volle Amtszeiten von drei Jahren in jedem neuen Amt ausüben. Die Gesamtdauer aller Mandate darf 15 Jahre nicht überschreiten.

KONZIL UND EXEKUTIVAUSSCHUSS: AUFGABEN UND REPRÄSENTATION

Artikel

- 8.1 Das Konzil wird mit der Verbandsverwaltung betraut, worin auch die Verwaltung der Finanzen und anderen Eigentums inbegriffen ist. Die Mitglieder des Konzils üben ihre Funktionen kollegial aus.
- 8.2 Insbesondere obliegt dem Konzil:
- sich für die Aufrechterhaltung des Auftrags und des Wesens des Verbandes einzusetzen und seine Aktivitäten zu überwachen;
 - der Generalversammlung Vorschläge zur strategischen Ausrichtung des Verbandes vorzulegen;
 - die Entscheidung über die Zulassung zur Aufnahme aktiver und assoziierter Mitglieder (siehe 10.1)
 - die finanzielle Solidität und Solvenz des Verbandes sowie seine Vermögenssicherung und den effizienten und effektiven Einsatz der Ressourcen zu überwachen;
 - Jahresabrechnung und Finanzaufstellung zu überprüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen;

- sicherzustellen, dass Mittel und Zuschüsse externer Finanzierungsstellen in Übereinstimmung mit den Finanzierungsvereinbarungen oder ähnlichen Verbindlichkeiten verwendet werden;
- sonstige Verantwortlichkeiten zu übernehmen, die in der Geschäftsordnung festgelegt und in Ergänzung dieser Satzung veröffentlicht werden können.

8.3 Die Beschlüsse des Konzils müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. Hinsichtlich der vom Konzil getroffenen Entscheidungen gelten die Auflagen aus Artikel 5, wobei folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

- das Konzil tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, außer wenn höhere Gewalt dies verhindert;
- eine zusätzliche Sitzung wird einberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder verlangt wird.

8.4 Der Exekutivausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Konzils. Er ist befugt zwischen den Sitzungen des Konzils in dessen Namen zu handeln, es sei denn dies wird vom Konzil selbst anders festgelegt.

8.5 Insbesondere obliegt dem Exekutivausschuss:

- die zentralen Themen zu umreißen, die vom Konzil und/oder der Generalversammlung behandelt werden sollen;
- die Entscheidung über Aufnahmeanträge zu aktiver und assoziierter Mitgliedschaft, welche zwischen Konzilssitzungen eingehen, zu treffen (siehe 10.1);
- allgemeine Grundsätze zur Gehaltsstruktur der Mitarbeiter des Vereins festzulegen;
- Genehmigung regelmäßiger Finanzberichte des Vereins, insbesondere der vorläufigen Berichte über den Haushaltsplan des laufenden Jahres;
- vorläufige Genehmigung des Vorjahresabschlusses innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres;
- Genehmigung von Finanztransaktionen und -verträgen, die den Rahmen des verabschiedeten Haushalts übersteigen;
- als Findungsausschuss für die Rekrutierung von KandidatInnen für das Konzil zu fungieren;
- Wahrnehmung von Verantwortlichkeiten, die als interne Regelungen in Ergänzung dieser Statuten festgelegt und veröffentlicht werden können (siehe Artikel 13);
- Wahrnehmung jedweder Aufgabe, die das Konzil beschließt an den Exekutivausschuss zu delegieren.

8.6 Die Beschlüsse des Exekutivausschusses müssen ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefasst werden. In der Regel tritt der Exekutivausschuss mindestens zweimal jährlich zwischen den jeweiligen Konzilsitzungen zusammen. Weitere Sitzungen werden in der Regel als Telekonferenzen durchgeführt. Die Sitzungen der Telekonferenz sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder dem zustimmen.

8.7 Rechtlich und außerrechtlich wird der Verband durch das Konzil vertreten. Die Vertretung ist gewährleistet durch kollektiv agierende Konzilsmitglieder, durch zwei gemeinsam agierende Mitglieder des Exekutivausschusses oder durch den/die unilateral agierende/n Präsidenten/in bzw. GeneralsekretärIn.

8.8 Die Generalversammlung kann durch Verabschiedung einer schriftlichen Resolution festlegen, dass das Konzil ohne vorherige Herstellung des Einvernehmens mit der Generalversammlung keine Beschlüsse zu einem in dieser Resolution näher beschriebenen Sachverhalt fassen kann.

- 8.9 Die Mitgliedschaft im Konzil ist ehrenamtlich. Ausgaben, die Mitgliedern des Konzils aus der Wahrnehmung einer im Auftrag des Konzils ausgeführten Tätigkeit erwachsen, können auf Antrag des Konzilsmitglieds erstattet werden und sind in dem der Generalversammlung vorgelegten Finanzbericht aufzuführen. Reisekosten, die aus der Teilnahme an den Sitzungen erwachsen, werden zunächst von der Institution getragen, der das jeweilige Mitglied des Konzils angehört. In Jahren, in denen das Budget des Vereins dies zulässt, können diese Kosten teilweise oder ganz erstattet werden. Im Falle einer teilweisen Erstattung haben die Mitglieder des Exekutivausschusses auf Grund des für sie höheren Sitzungsaufkommens und entsprechend höherer Kosten Vorrang.
- 8.10 Das Konzil kann eine/n Beauftragten mit dem Titel eines/einer Geschäftsführenden DirektorIn (Executive Director) ernennen, der/die mit der Ausführung von Aufgaben betraut wird, die ihm/ihr durch das Konzil zugewiesen werden, einschließlich des Tagesgeschäfts und der Vertretung des Verbandes hierbei. Das Tagesgeschäft umfasst sowohl Handlungen und Entscheidungen, die die Grenzen des täglichen Betriebes des Verbandes nicht überschreiten, als auch Handlungen und Entscheidungen, die entweder wegen ihrer geringen Bedeutung oder wegen ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht rechtfertigen. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des für das Tagesgeschäft Verantwortlichen kann gegenüber Dritten auch bei Veröffentlichung nicht geltend gemacht werden.
- 8.11 Der/die Geschäftsführende DirektorIn ist dem/der Präsidenten/in direkt unterstellt. Der/die Geschäftsführende DirektorIn kann durch ein Büro-Team unterstützt werden. Das Team kann auch eine/n stellvertretende/n Geschäftsführende/n DirektorIn einschließen, der oder die den/die Geschäftsführende/n DirektorIn im Falle der Unabkömmlichkeit in allen seinen/ihren Funktionen vertritt.

FINANZIELLE RESSOURCEN DES VERBANDES

Artikel 9

Der Verband finanziert sich durch:

- jährliche Mitgliedsbeiträge der aktiven und assoziierten Mitglieder
- Subventionen
- Vermächtnisse/Nachlässe/Erbschaften und Spenden
- Gebühren für erbrachte Dienstleistungen
- jegliche andere Art finanzieller Unterstützung

AUFNAHME VON MITGLIEDERN IN DEN VERBAND

Artikel 10

- 10.1 Das Konzil des Verbandes entscheidet über die Aufnahme von aktiven und assoziierten Mitgliedern. In Fällen, in denen die Terminierung der Sitzungen des Konzils dazu führt, dass sich die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag in unzumutbarer Weise verzögert, wenn er auf die nächste Sitzung verschoben wird, kann das Konzil die Entscheidung an den Exekutivausschuss delegieren. Im Falle der Annahme des Antrags durch den Exekutivausschuss wird diese Entscheidung unmittelbar wirksam. Kommt der Exekutivausschuss nicht zu einer positiven Entscheidung, wird der Vorgang dem Konzil anlässlich seiner nächsten Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.
- 10.2 Wird einer sich bewerbenden Institution die Aufnahme durch das Konzil verweigert, wird jene binnen zwei Tagen nach der Konzilssitzung darüber informiert. Das entsprechende

Schreiben sollte die Begründungen für die Ablehnung nennen (gemäß Artikel 3.2 für Aktivmitgliedschaft und Artikel 3.3 für Assoziierte Mitgliedschaft AM 1 bis AM 3) und die Institution über ihr Recht informieren, eine Überprüfung des Bescheids durch die Generalversammlung zu beantragen. Es liegt in der Verantwortung der nicht zugelassenen Bewerberinstitution, dem/r AEC-Präsidenten/in (als Vorsitzendem/r der Generalversammlung) zu schreiben, um ihn/sie zu ersuchen, die nächste Generalversammlung mit dieser Entscheidung zu betrauen. In solchen Fällen ist die Entscheidung der Generalversammlung endgültig.

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Artikel 11

11.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. wenn die entsprechende Mitgliedsinstitution definitiv geschlossen wird
- b. bei schriftlicher Austrittserklärung, die von dem entsprechenden Mitglied an den/die GeneralsekretärIn des Verbandes per Einschreiben zu richten ist

Die Mitgliedschaft kann erlöschen:

- c. infolge der Kündigung durch den Verband. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn ein Mitglied
 - seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt;
 - die für die Mitgliedschaft erforderlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt.

Über den Verlust der Mitgliedschaft gemäß Artikel 11.1 (c) entscheidet das Konzil auf Antrag. Berechtig zur Einreichung eines solchen Antrags sind alle stimmberechtigten (aktiven) Mitglieder des Verbandes. Bevor über einen solchen Antrag im Konzil entschieden wird, sind die Stellungnahmen sowohl von der betreffenden Mitgliedsinstitution als auch vom Exekutivausschuss einzuholen.

Für den Fall, dass die Mitgliedschaft erlischt, weil das Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt (z. B. bei Verlust der Akkreditierung), kann das Konzil auf Vorschlag des Exekutivausschusses die betreffende Institution gemäß Artikel 3 dieser Satzung einer anderen Mitgliederkategorie zuordnen.

11.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft sowohl von Seiten eines Mitglieds wie auch von Seiten des Verbandes wird zum Ende des Rechnungsjahres des Verbandes wirksam und setzt einen Monat Kündigungsfrist voraus. Die Mitgliedschaft kann jedoch unmittelbar aufgelöst werden, wenn bereits abzusehen ist, dass entweder das jeweilige Mitglied oder der Verband die Mitgliedschaft nicht mehr garantieren kann.

11.3 Bei Verlust der Mitgliedschaft durch Beschluss des Verbandes ist die betreffende Mitgliedsinstitution unverzüglich zu informieren. Das an die Institution gerichtete Schreiben muss die Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft enthalten und die Institution über ihr Recht informieren, von der Generalversammlung eine Überprüfung des Beschlusses zu verlangen. Es obliegt dann der Institution, sich schriftlich an den/die PräsidentIn der AEC (als Präsident der Generalversammlung) zu wenden und zu beantragen, dass der Beschluss auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt wird. In diesem Fall ist der Beschluss der Generalversammlung endgültig.

JAHRESBEITRÄGE

Artikel 12

Die Mitgliedsinstitutionen - aktive wie assoziierte - sind dazu verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag zu leisten, dessen Betrag auf Vorschlag des Konzils von der Generalversammlung festgelegt wird. Der jährliche Beitrag ist von allen institutionellen Mitgliedern, bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres zu entrichten.

INTERNE RICHTLINIEN

Artikel 13

Interne Richtlinien, die die Bestimmungen dieser Satzung und die praktischen Betriebsabläufe des Verbandes regeln, können vom Konzil erlassen werden.

Die Änderung der internen Richtlinien obliegt allein dem Konzil.

Das Konzil überprüft jedes Jahr die geltenden internen Richtlinien und passt sie bei Bedarf an.

HAUSHALTSJAHR - JAHRESABSCHLÜSSE - HAUSHALT - AUDIT

Artikel 14

14.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Das Konzil erstellt jährlich den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie das Budget für das folgende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung, die auf Abstand, auf elektronischem Wege oder mittels gesprochener oder visueller (Telekonferenz) oder schriftlicher Kommunikation (Diskussion auf einer internen oder externen sicheren Plattform oder durch Austausch von E-Mails aller Mitglieder, die gleichzeitig mit demselben Nachrichtensystem verbunden sind) stattfinden kann, zur Genehmigung vorgelegt. Mitglieder, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, gelten als an dem Ort, an dem die Generalversammlung stattfindet, anwesend, sofern die Bedingungen der Anwesenheit und der Mehrheit eingehalten werden.

14.2 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Kommission von mindestens zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Konzils sind, für die Durchführung einer Prüfung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Das Konzil ist verpflichtet, der Kommission alle für die von ihr durchgeführte Prüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, den Kassenbestand und die Kontensalden vorzulegen und die Prüfung der Rechnungsunterlagen des Vereins zu ermöglichen. Die Kommission prüft den Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung. Für den Fall, dass die Kommission der Ansicht ist, dass die Expertise eines/einer WirtschaftsprüferIn erforderlich ist, kann sie auf Kosten des Konzils die Dienste eines/r Sachverständigen in Anspruch nehmen. Die Kommission legt der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht vor.

14.3 Soweit der Verband gesetzlich dazu verpflichtet ist, ist die Prüfung seiner finanziellen Lage, der Jahresabschlüsse und der Ordnungsmäßigkeit der in den Jahresabschlüssen zu verzeichnenden Geschäfte nach geltendem Recht und dieser Satzung einem oder mehreren Kommissaren zu übertragen, die von der Generalversammlung aus der Mitgliedern des

Institut des Réviseurs d'Entreprises für eine verlängerbare Laufzeit von drei Jahren berufen werden.

14.4 Die Buchführung erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

ÄNDERUNG DER SATZUNG

Artikel 15

Die Satzung kann durch Beschluss der Generalversammlung jederzeit geändert werden.

Die Generalversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die Einberufung die Tagesordnung der vorgeschlagenen Änderungen enthält und mindestens ein Drittel (1/3) der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Ist dieses Quorum nicht erreicht, muss eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und unter den gleichen Bedingungen wie die erste einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig berät. Die zweite Sitzung kann auf elektronischem Wege oder mittels gesprochener oder visueller (Telekonferenz) oder schriftlicher Kommunikation (Diskussion auf einer internen oder externen sicheren Plattform oder durch Austausch von E-Mails aller Mitglieder, die gleichzeitig mit demselben Nachrichtensystem verbunden sind) stattfinden. Mitglieder, die auf diese Weise an der Generalversammlung teilnehmen, gelten als an dem Ort, an dem die Generalversammlung stattfindet, anwesend, sofern die Bedingungen der Anwesenheit und der Mehrheit eingehalten werden.

Eine Satzungsänderung wird nur beschlossen, wenn sie eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen erhält.

Änderungen des Vereinszwecks sind nur nach Zustimmung des Königs wirksam.

Änderungen der Befugnisse, des Einberufungsmodus und der Beschlussfassung der Generalversammlung sowie der Bedingungen, unter denen ihre Beschlüsse den aktiven Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, die Bedingungen für die Änderung der Satzung, die Bedingungen für die Auflösung und Liquidation des Verbandes und der uneigennützige Zweck, dem der Verband im Falle der Auflösung sein Vermögen übertragen muss/soll, sind durch öffentliche Urkunde vor einem belgischen Notar zu beurkunden.

AUFLÖSUNG - LIQUIDATION - VERMÖGENSALLOKATION

Artikel 16

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Verbandes nur dann gültig beschließen, wenn mindestens ein Drittel (1/3) der aktiven Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird eine zweite Sitzung einberufen und unter den gleichen Bedingungen wie die in Artikel 15 beschriebenen abgehalten.

Ein Beschluss wird nur gefasst, wenn er eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Stimmen erhält.

In allen Fällen der freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung des Verbandes ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und bestimmt die Art und Weise der Auflösung des Verbandes.

Das Nettovermögen wird einem uneigennützigen Zweck zugeführt, der dem Zweck des Verbandes am nächsten kommt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - ANWENDBARES RECHT

Artikel 17

Die vom Konzil genehmigten Übersetzungen dieser Satzung gelten für alle Mitglieder. Im Streitfall ist die französische Version maßgebend.

Für Fragen und Streitigkeiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, wird auf das belgische Gesellschaftsrecht verwiesen, und Klauseln, die gegen zwingende Bestimmungen verstoßen, gelten als ungeschrieben.